

Institut für Insolvenzrecht e.V.

Hannover, 16.03.2023

Die Angemessenheit der Insolvenzverwaltervergütung – eine Frage der Perspektive, der Rechtsanwendung oder der Überzeugungskraft des Vergütungsantrags?

Dipl.-Rpflg. Sylvia Wipperfurth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

 SACHVERSTÄNDIGENINSTITUT
FÜR INSOLVENZ- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

Themen

- Erfolgs-/Tätigkeitsfaktoren im insolvenzrechtlichen Vergütungsrecht
- Tatsachen, Tätigkeiten, Schwierigkeitsgrad anhand von praktischen Beispielen
 - Betriebsfortführung
 - Grundstück
 - Pfändbares Einkommen, Lebensversicherung & Co. – Informationen, Auskünfte und was ist, wenn sie fehlen?
 - Delegation und Entlastung?
- Vergütungsantrag, Berichtswesen und wie alles dann doch zusammenhängt
- Perspektivwechsel inklusive
- Der Abschlag als „blinder Fleck“ in der InsVV?
- Lästig oder notwendig - die Vergleichsrechnung?

Vergütung

„Erfolgsfaktor“

§ 63 InsO - Vergütung des Insolvenzverwalters

(1) ¹Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. ²Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. [...]

§ 1 Abs. 1 Satz 1 InsVV

- Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die **Schlussrechnung** bezieht, § 1 Abs. 1 Satz 1 InsVV
- Kohärenzaspekte zwischen Vergütung, Schlussrechnung (inkl. Belegwesen) und Berichterstattung!

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“

§ 63 InsO - Vergütung des Insolvenzverwalters

- (1) ¹Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. ²Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. ³Dem **Umfang** und der **Schwierigkeit** der **Geschäftsführung des Verwalters** wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

§ 3 InsVV Zuschläge, Abschläge

- Tätigkeitsfaktor: Zuschläge § 3 Abs. 1 InsVV
- Tätigkeitsfaktor: Abschläge § 3 Abs. 2 InsVV

➤ **Tatsachen sind keine Tätigkeiten!**

Tätigkeitsumfang

Schwierigkeitsgrad

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“

- Die Bemessung von Zu- und Abschlägen richtet sich stets an den Tätigkeiten des Insolvenzverwalters aus und ist daher nur für eine **Tätigkeit anzunehmen, die innerhalb des Insolvenzverfahrens und während seiner Amtszeit** vorgenommen worden ist (BGH v. 13.3.2008 – IX ZB 39/05, ZIP 2008, 1028 = ZInsO 2008, 558; BGH v. 28.9.2006 – IX ZB 212/03, ZInsO 2007, 439; BGH v. 6.5.2004 – IX ZB 349/02, NZI 2004, 440 = ZInsO 2004, 669; BGH v. 14.1.2004 – IX ZB 96/03, ZIP 2004, 417 = ZInsO 2004, 257; BGH v. 24.6.2003 – IX ZB 453/02, NZI 2003, 547 = ZInsO 2003, 791)
- Abgrenzung der Verfahrensabschnitte und der **jeweils** entfalteteten Tätigkeiten
 - Eröffnungsverfahren: Sachverständiger
 - Eröffnungsverfahren: vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Hauptverfahren: Insolvenzverwalter
 - auch bei Personenidentität sind die Ämter verschieden
 - daher hat jeder einen eigenen Vergütungsanspruch
 - Tätigkeiten sind abzugrenzen
 - bei Überschneidungen ist dies vergütungsrechtlich zu würdigen

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“

- Konkrete Sachverhalte sind immer **tatrichterlich zu würdigen** (BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19, Rz. 22, ZIP 2019, 2021, 2023 = NZI 2019, 910) Dies erfordert einen **einzelfallbezogenen Vortrag** des Insolvenzverwalters in Bezug auf die entfalteteten Tätigkeiten in seinem Vergütungsantrag (BGH v. 12.9.2019 – IX ZB 1/17, Rz. 9, ZIP 2019, 2016, 2017 = ZVI 2020, 33 = NZI 2019, 989, m. Anm. *Graeber*; BGH v. 16.6.2005 – IX ZB 285/03, ZIP 2005, 1371 = ZVI 2005, 385)
- **Tatrichterliche Würdigung = Perspektivwechsel!**
 - Der Rechtspfleger hat den Insolvenzverwalter und seine Sachbearbeiter nicht bei der Verfahrensabwicklung begleitet, d.h. er muss aus den Schilderungen mühelos und ohne weitere Recherchen (“Aktenwühlen”) aus der Schlussrechnung und aus dem Schlussbericht den gesamten Verfahrensablauf nachvollziehen können!
 - Keine Verweise auf Vorberichte im Schlussbericht (zulässig, aber “lästig”)
 - Vollständigkeit der Schilderungen!
 - Vergütungsantrag und Schlussrechnung und Schlussbericht müssen korrelieren!

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“

- Konkrete Sachverhalte sind immer **tatrichterlich zu würdigen** (BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19, Rz. 22, ZIP 2019, 2021, 2023 = NZI 2019, 910) Dies erfordert einen **einzelfallbezogenen Vortrag** des Insolvenzverwalters in Bezug auf die entfalteteten Tätigkeiten in seinem Vergütungsantrag (BGH v. 12.9.2019 – IX ZB 1/17, Rz. 9, ZIP 2019, 2016, 2017 = ZVI 2020, 33 = NZI 2019, 989, m. Anm. *Graeber*; BGH v. 16.6.2005 – IX ZB 285/03, ZIP 2005, 1371 = ZVI 2005, 385)
- **einzelfallbezogener Vortrag**
 - “Faustregeltabellen” können nur als Referenzwerte dienen, entbinden nicht vom verfahrensspezifischen Vortrag bzgl. der Tätigkeiten!
 - Was bei Gericht A zu einem Zuschlag iHv X % geführt hat, führt nicht automatisch bei Gericht B zu einem identischen Zuschlag!
 - Was in dem Verfahren A zu einem Zuschlag iHv X % geführt hat, führt nicht automatisch in einem Verfahren B zu einem identischen Zuschlag!

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel:


Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung (§ 3 Abs. 1 b) Alt. 1 InsVV) und anschließender Asset Deal

- Regelmäßig vorgetragen werden...**TATSACHEN**
 - ✓ Dauer der Betriebsfortführung
 - ✓ Größe des Unternehmens
 - ✓ Anzahl der Betriebsstätten
 - ✓ Anzahl der Mitarbeiter
 - ✓ Anzahl der Investoren-Interessenten

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung


Beispiel: Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung und anschließender Asset Deal

- Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN** 
- ✓ „intensive Verhandlungen“ mit einer Vielzahl von Interessenten
- ✓ zeitintensiver Einzug von Debitoren
- ✓ umfassende Information der Belegschaft
- ✓ engmaschige Begleitung und Koordination der Produktionsabläufe und Rechnungsläufe
- ✓ überdurchschnittlicher und intensiver Austausch mit der Geschäftsleitung
- ✓ zahlreiche Gespräche mit diversen Lieferanten
- ✓

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel: Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung und anschließender Asset Deal

- Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN** 
- ✓ „intensive Verhandlungen“ mit einer Vielzahl von Interessenten
 - ✓ zeitintensiver Einzug von Debitoren
 - ✓ umfassende Information der Belegschaft
 - ✓ engmaschige Begleitung und Koordination der Produktionsabläufe und Rechnungsläufe
 - ✓ überdurchschnittlicher und intensiver Austausch mit der Geschäftsleitung
 - ✓ zahlreiche Gespräche mit diversen Lieferanten



Wie sollen aber daraus beim Gericht (das nicht über die Schulter geschaut hat) Vorstellungen entwickelt werden, welchem UMFANG und welchem SCHWIERIGKEITSGRAD hier im EINZELFALL Rechnung getragen werden soll = Höhe des Zuschlags???

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ „intensive Verhandlungen“ mit einer Vielzahl von Interessenten
- Wo haben die Verhandlungen stattgefunden? In der Kanzlei? In der Betriebsstätte? Hat Reisetätigkeit des Verwalter vorgelegen?
- Welchen Zeitfaktor nahmen die Gespräche insgesamt ein?
- Wie viele Gespräche wurden geführt (Anzahl)?
- Mit wie vielen potentiellen Investoren wurden Gespräche geführt?
 - Haben vielleicht Gespräche bereits im Eröffnungsverfahren stattgefunden, die aber für die Vergütung des Insolvenzverwalters **keine** (!) Rolle spielen (Abgrenzung)?
- Gab es internationalen Bezug? Waren Fremdsprachenkenntnisse erforderlich? Gab es aufgrund unterschiedlicher Rechtsverständnisse Schwierigkeiten/Erläuterungsbedarf?
- Wurden Verträge vorbereitet? Welche Anzahl von Entwürfen musste geprüft werden? Wie viele Korrekturen waren erforderlich?

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ **zeitintensiver Einzug von Debitoren**
- Wie viele Debitoren waren maßgeblich?
- Waren die OPOS-Listen des Schuldners aktuell? Gab es Überarbeitungs-/Aktualisierungsbedarf? In welchem Umfang/Ausmaß?
- Gab es Mängleinreden? In welchem Umfang? Wie wurde diesen begegnet?
- Wurden Rechtsanwälte mit der Inkassotätigkeit mandatiert? Ab welchem Stadium des Forderungseinzugs (Abgrenzung Regel-/Sonderaufgaben)?
- Waren evtl. viele (wie viele?) Kleinstforderungen einzuziehen, die einen erhöhten buchhalterischen Aufwand erforderten (Anzahl der Buchungssätze)?
- ...

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ umfassende Information der Belegschaft
- Wie viele Mitarbeiter waren vorhanden?
- Wie viele Betriebsversammlungen wurden mit welchem Zeitumfang durchgeführt (Abgrenzung zum Eröffnungsverfahren!)?
- Welche (wie viele) schriftliche Informationen wurden an die Belegschaft herausgegeben?
- Wie viele Einzelanfragen (meist telefonisch) wurden mit welchem Zeitfaktor beantwortet?
-

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ engmaschige Begleitung und Koordination der Produktionsabläufe und Rechnungsläufe
- Wie genau sah die Begleitung aus?
- Waren Mitarbeiter der Kanzlei (mit welchem Zeitumfang) stets vor Ort? Wie viele? Welche Fachkräfte?
- Erfolgte eine tägliche/mehrmals tägliche/wöchentliche/?? Abstimmung mit dem Produktionsleiter/dem Buchhalter?
-

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ überdurchschnittlicher und intensiver Austausch mit der Geschäftsleitung
- Welche Art von Schwierigkeiten wurden wie bewältigt? Worüber wurde sich ausgetauscht?
- Wie viele Gespräche haben mit wie vielen Personen wo/auf welchem Kommunikationsweg stattgefunden?
- Welchen Zeitumfang hatte die Korrespondenz (persönlich/telefonisch/per E-Mail/....)?

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ **zahlreiche Gespräche mit diversen Lieferanten**
- Wie viele Lieferanten waren eingebunden?
- Welche Gespräche haben mit wem worüber stattgefunden?
- Welchen Zeitumfang haben die Gespräche eingenommen?
- Gab es Schwierigkeiten rechtlicher Art (z.B. Kollisionen von Drittrechten)?
- Gab es Schwierigkeiten tatsächlicher Art (z.B. überhöhte Preise/Lieferschwierigkeiten/mangelhafte Ware....)?
- Wie wurden diese Schwierigkeiten bewältigt?

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel:

Grundstück


- Regelmäßig vorgetragen werden... **TATSACHEN**
 - ✓ Schuldner als Grundstückseigentümer
 - ✓ Situation der dinglichen Belastung inkl. Valuta
 - ✓ Zwangsversteigerungsverfahren
 - ✓ Vermietung
 - ✓ Freihändige Verwertung und Massebeteiligung

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel:

Grundstück


- Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN** 
- ✓ Der Schuldner ist nach meinen Feststellungen Eigentümer eines Grundstücks, eingetragen
- ✓ Ich hab das Grundbuch eingesehen und die Grundpfandgläubiger angeschrieben. Das Grundstück ist in Abteilung III wie folgt belastet: Die Belastung ist wertausschöpfend.
- ✓ Ein Zwangsversteigerungsverfahren ist anhängig beim Amtsgericht XXX, ### K ##/22. Ich habe Sachstandsnachricht erbeten.
- ✓ Das Grundstück ist vermietet. Ich habe die Mietverhältnisse festgestellt.
- ✓ Ich habe das Grundstück am freihändig verwertet. Zur Masse flossen ... € (Massebeteiligung)

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel:

Grundstück

- Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN** 
- ✓ Der Schuldner ist **nach meinen Feststellungen** Eigentümer eines Grundstücks, eingetragen
- ✓ Ich hab das **Grundbuch eingesehen und die Grundpfandgläubiger angeschrieben**. Das Grundstück ist in Abteilung III wie folgt belastet: Die Belastung ist wertausschöpfend.
- ✓ Ein Zwangsversteigerungsverfahren ist anhängig beim Amtsgericht XXX, ### K ##/22. **Ich habe Sachstandsnachricht erbeten**.
- ✓ Das Grundstück ist vermietet. **Ich habe die Mietverhältnisse festgestellt**.
- ✓ **Ich habe das Grundstück am freihändig verwertet**. Zur Masse flossen ... € (Massebeteiligung)

Wie sollen aber daraus beim Gericht (das nicht über die Schulter geschaut hat) Vorstellungen entwickelt werden, welchem UMFANG und welchem SCHWIERIGKEITSGRAD hier im EINZELFALL Rechnung getragen werden soll = Höhe des Zuschlags???



Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ **Der Schuldner ist nach meinen Feststellungen Eigentümer eines Grundstücks, eingetragen**
- Gab es Schwierigkeiten, die Eigentumsverhältnisse festzustellen?
 - Grundbuchauszug: Grundbuchportal – regelmäßig ohne Schwierigkeiten
 - Allenfalls bei Grundbuchunrichtigkeit
 - § 22 GBO?
 - § 894 BGB?
- Der Schuldner ist wegen einer evtl. anfechtbaren Eigentumsübertragung nicht mehr Eigentümer:
 - Vermögenswert 1 = Anfechtungsanspruch, § 143 Abs. 1 InsO
 - Nach Erstattung des in anfechtbarer Weise erlangten Eigentumsrechts: Vermögenswert 2 = Grundstück
 - Welcher Sachverhalt lag hier konkret zugrunde? Wo ergaben sich besondere Ermittlungserfordernisse/Schwierigkeiten?

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ Ein Zwangsversteigerungsverfahren ist anhängig beim Amtsgericht XXX, ### K ##/22. Ich habe Sachstandsnachricht erbeten.

Plus

- ✓ Ich habe das Grundstück am freihändig verwertet. Zur Masse flossen ... € (Massebeteiligung)
- Eine Verwertung im Wege der Zwangsversteigerung durch den Gläubiger (Ausfluss von § 49 InsO) ist regelmäßig nicht mit Tätigkeiten verbunden, die zuschlagsfähig wären
- Alleine der Umstand, dass ein Insolvenzverwalter eine oder mehrere Immobilien des Insolvenzschuldners verwertet, d.h. in der Praxis also freihändig zu veräußern hatte, rechtfertigt nicht automatisch einen Zuschlag (BGH v. 21.09.2017 – IX ZB 84/16)

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ Ein Zwangsversteigerungsverfahren ist anhängig beim Amtsgericht XXX, ### K ##/22. Ich habe Sachstandsnachricht erbeten.

Plus

- ✓ Ich habe das Grundstück am freihändig verwertet. Zur Masse flossen ... € (Massebeteiligung)
- Wird durch die freihändige Veräußerung [einer belasteten Immobilie] ein höherer Erlös als im Falle einer Zwangsversteigerung erzielt, ist dies für die Insolvenzgläubiger ungeachtet eines vereinbarten Kostenbeitrags der absonderungsberechtigten Gläubiger **dann von Nutzen, wenn sich infolge des Mehrerlöses die zur Tabelle angemeldeten persönlichen Ausfallforderungen dieser Gläubiger verringern und sich dadurch die Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger erhöht.** Dies zu ermöglichen, gehört zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters. **Unternimmt er dafür besondere Anstrengungen, können diese durch einen angemessenen Zuschlag zur Vergütung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a berücksichtigt werden** (BGH v. 09.06.2016 - IX ZB 17/15, ZInsO 2016, 1443).
- **Besonderheiten wegen BGH v. 22.07.2021 - IX ZB 85/19, NZI 2021, 1036 = ZInsO 2021, 2046: eigene Veranstaltung!**

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ **Das Grundstück ist vermietet. Ich habe die Mietverhältnisse festgestellt.**
- ...und **hoffentlich auch die Mietforderungen (als eigenständige, schuldrechtliche Ansprüche aus einem Mietvertrag!) eingezogen!**
 - Anspruch als schuldrechtlicher Anspruch ist Bestandteil der Insolvenzmasse; KEINE Erstreckung der Freigabe eines Grundstückes auch auf Ansprüche aus einem Mietvertragsverhältnis (siehe BGH v. 12.02.2009 - IX ZB 112/06 Tz. 13; s.a. *Wipperfürth*, *InsbürO* 2011, 460)
- Wie viele Mieter gab es? Wurden Neuvermietungen angestrengt? Wie arbeitsintensiv war Einzug von Mietforderungen?
- War eine prozessuale Durchsetzung von Mietforderungen erforderlich?
- Wurden die Mieten im Zusammenhang mit einer „kalten Zwangsverwaltung“ eingezogen oder war das Grundstück unbelastet?
- **Praxistipp:** Anhaltspunkte für durchschnittlichen Zeitaufwand: *Zeitermittlungsverfahrens nach den vom Reichtsausschuss für Arbeitszeitermittlung (REFA) aufgestellten Grundsätzen (Zwangsverwaltungsverfahren) hinsichtlich der zu erbringenden individuellen Arbeitsleistungen in ZInsO 2004, 78 ff.*

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel:

Pfändbares Einkommen, Lebensversicherung & Co. – Informationen, Auskünfte und was ist, wenn sie fehlen?

Regelmäßig vorgetragen werden...**TATSACHEN**

- ✓ Einzug von pfändbarem Einkommen & Co.: Ich habe insgesamt xxx € eingezogen.
- ✓ Ausweislich der nur zögerlich vorgelegten Unterlagen....
- ✓ Nach Monaten hat der Schuldner eingereicht...
- ✓

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel: Pfändbares Einkommen, Lebensversicherung & Co. – Informationen, Auskünfte und was ist, wenn sie fehlen?



- Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN**
- ✓ Einzug von pfändbarem Einkommen & Co.: Ich habe insgesamt xxx € eingezogen.
- ✓ Der Schuldner arbeitete nur bedingt und nach wiederholter Aufforderung mit.
- ✓ Der Schuldner erteilte nur schleppend, nach mehrmaliger Bitte Auskünfte.
- ✓ Der Schuldner brachte die Unterlagen/Information nur auf zahlreiche Aufforderungen hin bei.
- ✓

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel: Pfändbares Einkommen, Lebensversicherung & Co. – Informationen, Auskünfte und was ist, wenn sie fehlen?



- Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN**
 - ✓ Einzug von pfändbarem Einkommen & Co.: Ich habe insgesamt xxx € eingezogen.
 - ✓ Der Schuldner arbeitete nur bedingt und nach wiederholter Aufforderung mit.
 - ✓ Der Schuldner erteilte nur schleppend, nach mehrmaliger Bitte Auskünfte.
 - ✓ Der Schuldner brachte die Unterlagen/Information nur auf zahlreiche Aufforderungen hin bei.



Wie sollen aber daraus beim Gericht (das nicht über die Schulter geschaut hat) Vorstellungen entwickelt werden, welchem UMFANG und welchem SCHWIERIGKEITSGRAD hier im EINZELFALL Rechnung getragen werden soll = Höhe des Zuschlags???

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ Einzug von pfändbarem Einkommen & Co.: Ich habe insgesamt xxx € eingezogen.
- Hat der Drittschuldner die gem. § 840 ZPO beantragten Auskünfte erteilt?
- Wie häufig musste nachgefasst werden?
- Waren Zahlungsaufforderungen erforderlich? Wie viele? In welchen Zeitabständen?
- Gab es Arbeitgeberwechsel? Hat der Schuldner diese rechtzeitig und initiativ mitgeteilt? Wie häufig waren Anfragen an den Schuldner zu richten?
-

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ **Der Schuldner arbeitete nur bedingt und nach wiederholter Aufforderung mit.**
- ✓ **Der Schuldner erteilte nur schleppend, nach mehrmaliger Bitte Auskünfte.**
- ✓ **Der Schuldner brachte die Unterlagen/Information nur auf zahlreiche Aufforderungen hin bei.**

- Wann wurde der Schuldner wozu aufgefordert?

- Wurden zudem noch Telefonate mit dem (austauschfreudigen) Schuldner geführt? Welchen Zeitrahmen haben diese Gespräche eingenommen?

- Hat der Schuldner Änderungen zur Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen mitgeteilt? Musste dies (wie oft?) erfragt werden?

- Wie häufig musste nachgefasst werden?

- Siehe zur Zuschlagsfähigkeit bei Schwierigkeiten iRd Informationsbeschaffung BGH v. 21.09.2017 - IX ZB 84/16, DZWIR 2018, 135 = ZInsO 2017, 2286

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel:

Delegation und Entlastung (am Beispiel Debitoreneinzug)?

Regelmäßig vorgetragen werden... **TATSACHEN**

- ✓ Der Forderungseinzug gestaltete sich schwierig.
- ✓ Die OPOS-Liste des Schuldners war völlig veraltet und unbrauchbar.
- ✓ Es standen zahlreiche Debitorenforderungen zum Einzug an.
- ✓ Der Forderungseinzug gelang nur auf dem Klageweg.

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel: Delegation und Entlastung (am Beispiel Debitoreneinzug)?

Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN**




- ✓ Der Forderungseinzug gestaltete sich schwierig. Die Forderungen **habe ich zu 85% realisiert.**
- ✓ Die OPOS-Liste des Schuldners war völlig veraltet und unbrauchbar. Diese musste **zeitintensiv aufgearbeitet und aktualisiert werden.**
- ✓ Es standen zahlreiche Debitorenforderungen zum Einzug an. **Vielfach erfolgten Zahlungserinnerungen und Mahnungen.**
- ✓ Der Forderungseinzug gelang nur auf dem Klageweg **durch die von mir mandatierten RAe ###**

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

Beispiel: Delegation und Entlastung (am Beispiel Debitoreneinzug)?

Vorgetragen werden (manchmal) auch..... **TÄTIGKEITEN** 

- ✓ Der Forderungseinzug gestaltete sich schwierig. Die Forderungen **habe ich zu 85% realisiert.**
- ✓ Die OPOS-Liste des Schuldners war völlig veraltet und unbrauchbar. Diese musste **zeitintensiv aufgearbeitet und aktualisiert werden.**
- ✓ Es standen zahlreiche Debitorenforderungen zum Einzug an. **Vielfach erfolgten Zahlungserinnerungen und Mahnungen.**
- ✓ Der Forderungseinzug gelang nur auf dem Klageweg **durch die von mir mandatierten RAe ###**



Wie sollen aber daraus beim Gericht (das nicht über die Schulter geschaut hat) Vorstellungen entwickelt werden, welchem UMFANG und welchem SCHWIERIGKEITSGRAD hier im EINZELFALL Rechnung getragen werden soll = Höhe des Zuschlags???

Delegation: Wer hat welche Aufgaben übernommen?

Vergütung

„Tätigkeitsfaktor“ – Perspektivwechsel – Einzelfallwürdigung

- ✓ **Delegation (Beispiel Debitoreneinzug).**
- Gegen wie viele Drittschuldner standen Forderungen in welcher Forderungshöhe zur Zahlung offen?
- Wer hat in welchem Zeitrahmen die OPOS-Liste des Schuldners aufbereitet?
- Wer hat in welchem Umfang Zahlungsaufforderungen, Zahlungserinnerungen, Mahnschreiben veranlasst?
- Wer hat in welchem Umfang die klagebegründenden Unterlagen beschafft, aufbereitet, ausgewertet?
- **Delegationsfähigkeit (Vorsicht: höchstpersönliche Aufgaben!)?**
- **Faktor der Entlastung ist entscheidend dafür, ob und inwieweit überhaupt ein Zuschlag gewährt wird.**
- **Mandatierung besorgte nicht zwingend eine vollständige Entlastung in Bezug auf sämtlichen Tätigkeiten** (zum Themenkreis: BGH v. 10.07.2008 - IX ZB 152/07, NZI 2008, 544 = ZInsO 2008, 854; BGH v. 11.03.2010 - IX ZB 122/08, ZInsO 2010, 730; BGH v. 10.06.2021 - IX ZB 27/19, Rn. 23; BGH v. 27.10.2022 – IX ZB 10/22, ZInsO 2023, 118)

„Wenn du deine Sicht auf
die Dinge veränderst,
verändern sich die Dinge,
die du siehst.“
Dr. Wayne Dyer

Alles ist relativ.....



©
publicdomainvectors.org

Vergütung

Alles ist relativ.....

Berechnungsgrundlage 1.500.000,00 €

Regelvergütung 57.750,00 €

Beantragter **Zuschlag** für eine **Betriebsfortführung** über **5 Monate** **100%** (= 57.750,00 €)

Vergütung

Alles ist relativ.....

Berechnungsgrundlage 1.500.000,00 €

Regelvergütung 57.750,00 €

Beantragter **Zuschlag** für eine **Betriebsfortführung** über **5 Monate** **100%** (= 57.750,00 €)



Potenzielle Reaktion des Gerichts?



Vergütung

Alles ist relativ.....

Berechnungsgrundlage 1.500.000,00 €

Regelvergütung 57.750,00 €

Beantragter **Zuschlag** für eine **Betriebsfortführung** über **5 Monate** **100%** (= 57.750,00 €)

.... aber: **Alles ist relativ.....**

Zuschlag **pro Monat** = 14.437,50 € (57.750,00 € / 5 Monate)

Vergütung

Alles ist relativ.....

Berechnungsgrundlage 1.500.000,00 €

Regelvergütung 57.750,00 €

Beantragter **Zuschlag** für eine **Betriebsfortführung** über **5 Monate** **100%** (= 57.750,00 €)

.... aber: **Alles ist relativ.....**

Zuschlag **pro Monat** = 14.437,50 € (57.750,00 € / 5 Monate)

Zuschlag **pro Tag** = 481,25 € (14.437,50 € / 30 Tage)

➤ 481,25 € liegt weit unterhalb der Tagessätze eines CRO

Vergütung

Alles ist relativ.....

Berechnungsgrundlage 1.500.000,00 €

Regelvergütung 57.750,00 €

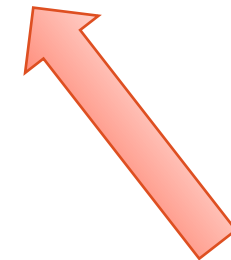
Beantragter **Zuschlag** für eine **Betriebsfortführung** über **5 Monate** **100%** (= 57.750,00 €)

.... aber: **Alles ist relativ.....**

Zuschlag pro Monat = 14.437,50 € (57.750,00 € / 5 Monate)

Zuschlag pro Tag = 481,25 € (14.437,50 € / 30 Tage)

➤ 481,25 € liegt weit unterhalb der Tagessätze eines CRO



Potenzielle Reaktion des Gerichts?



Vergütung

Der Abschlag als „blinder Fleck“ in der InsVV?

§ 3 Zu- und Abschläge

(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,
- b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,
- c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,
- d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder
- e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.

(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,
- b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,
- c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet,
- d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte,
- e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist oder
- f) der Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt worden ist.

Vergütung

Der Abschlag als „blinder Fleck“ in der InsVV?

§ 3 ~~Zu- und~~ Abschläge

(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,
- b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,
- c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,
- d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder
- e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.

Die Verwalterversion?!

Vergütung

Der Abschlag als „blinder Fleck“ in der InsVV?

(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,

- **Durch die vorherige Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters wird die Übernahme des Amtes als Insolvenzverwalter eines eröffneten Insolvenzverfahrens regelmäßig vereinfacht bzw. weniger haftungsträchtig für den Insolvenzverwalter** (BGH v. 08.07.2010 – IX ZB 222/09, NZI 2010, 902 = ZInsO 2010, 1503; BGH v. 18.06.2009 – IX ZB 97/08, NZI 2009, 601 = ZInsO 2009, 1367; BGH v. 10.07.2008 – IX ZB 152/07, NZI 2008, 544 = ZInsO 2008, 854; BGH v. 10.10.2013 – IX ZB 38/11, NZI 2013, 1014 = ZInsO 2013, 2285).
- **Ein Abschlag nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) InsVV wird regelmäßig nicht über 5 v.H. bis 20 v.H. hinausgehen** (BGH v. 10.10.2013 – IX ZB 38/11 a.a.O.).

Vergütung

Der Abschlag als „blinder Fleck“ in der InsVV?

(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,

Initiativ-Abschlag beim Vergütungsantrag?

PRO

- Es gibt einen – im Verhältnis zu einem vom Gericht vorgenommenen - geringeren Abschlag
- Signalwirkung

CONTRA

- Es gibt definitiv weniger Vergütung iHd Abschlags
- Vielleicht hätte das Insolvenzgericht gar keinen Abschlag in Ansatz gebracht

Vergütung

Don't forget! - Die Vergleichsrechnung!

Beispiel:

Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin wird ab Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung über den Eröffnungstichtag hinaus weitere 3 Monate fortgeführt, um die laufenden Aufträge abschließend zu Ende zu bringen.

§ 3 Abs. 1 b) Alt. 1 InsVV

Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat **und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist**

Vergütung

Exkurs: Berechnungsgrundlage

Überschussprinzip, § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2b) InsVV

- **Abgrenzung abwicklungsbedingte Einnahmen und Ausgaben von fortführungsbedingten Einnahmen und Ausgaben**
 - Der Stichtag der Einstellung des Geschäftsbetriebs/der übertragenden Sanierung/der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO muss sich **aus dem Bericht** ergeben (Abgrenzung?!)
- **Abgrenzung der Verfahrensabschnitte**
 - Entscheidend ist die Zuordnung von Verbindlichkeiten zu dem Verfahrensabschnitt, in welchem sie **begründet** worden sind; auf die tatsächliche Begleichung kommt es nicht an (Keller, EWiR 2017, 376)
 - Auch eine sogenannte **Ausproduktion oder Auslaufproduktion** stellt eine Unternehmensfortführung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. b) InsVV dar (BGH v. 07.10.2010 - IX ZB 115/08; BGH v. 27.09.2012 - IX ZB 243/11)

Vergütung

Exkurs: Berechnungsgrundlage

Überschussprinzip, § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2b) InsVV

Berechnungsmasse

Einnahmen Abwicklung

750.000,00 €

Vergütung

Exkurs: Berechnungsgrundlage

Überschussprinzip, § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2b) InsVV

Berechnungsmasse

Einnahmen Abwicklung

750.000,00 €

Überschuss BF Antragsverfahren

80.000,00 €

Vergütung

Exkurs: Berechnungsgrundlage

Überschussprinzip, § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2b) InsVV

Berechnungsmasse	
Einnahmen Abwicklung	750.000,00 €
Überschuss BF Antragsverfahren	80.000,00 €
Überschuss BF nach Insolvenzeröffnung	350.000,00 €
Berechnungsmasse	1.180.000,00 €

Vergütung

Don't forget! - Die Vergleichsrechnung!

Berechnungsmasse	1.180.000,00 €
-------------------------	-----------------------

Regelvergütung

40 % bis 35.000 €	14.000,00 €
-------------------	-------------

26 % von Mehrbetrag bis 70.000 €	9.100,00 €
----------------------------------	------------

7,5 % von Mehrbetrag bis 350.000 €	21.000,00 €
------------------------------------	-------------

3,3 % vom Mehrbetrag bis 700.000 €	11.550,00 €
------------------------------------	-------------

2,2 % vom Mehrbetrag bis 35.000.000 €	10.560,00 €
---------------------------------------	-------------

Regelvergütung	66.210,00 €
-----------------------	--------------------

Zuschlag BF nach Insolvenzeröffnung in %	75
-------------------------------------------------	-----------

Zuschlag BF nach Insolvenzeröffnung in €	49.657,50 €
------------------------------------------	-------------

Vergütung

Don't forget! - Die Vergleichsrechnung!

Berechnungsmasse	1.180.000,00 €
-------------------------	-----------------------

Regelvergütung	51.350,00 €
-----------------------	--------------------

Vergleichsrechnung (ohne Überschuss BF nach IE)

Einnahmen Abwicklung	750.000,00 €
----------------------	--------------

Überschuss BF Antragsverfahren	80.000,00 €
--------------------------------	-------------

Überschuss BF nach Insolvenzeröffnung	- €
---------------------------------------	-----

Berechnungsmasse	830.000,00 €
-------------------------	---------------------

Regelvergütung

40 % bis 35.000 €	14.000,00 €
-------------------	-------------

26 % von Mehrbetrag bis 70.000 €	9.100,00 €
----------------------------------	------------

7,5 % von Mehrbetrag bis 350.000 €	21.000,00 €
------------------------------------	-------------

3,3 % vom Mehrbetrag bis 700.000 €	11.550,00 €
------------------------------------	-------------

2,2 % vom Mehrbetrag bis 35.000.000 €	2.860,00 €
---------------------------------------	------------

Regelvergütung	58.510,00 €
-----------------------	--------------------

Vergütung

Don't forget! - Die Vergleichsrechnung!

Berechnungsmasse	1.180.000,00 €
-------------------------	-----------------------

Regelvergütung	66.210,00 €
-----------------------	--------------------

Berechnungsmasse	830.000,00 €
-------------------------	---------------------

Regelvergütung	58.510,00 €
-----------------------	--------------------

Regelvergütung mit Überschuss BF nach IE	66.210,00 €
------------------------------------------	-------------

Regelvergütung ohne Überschuss BF nach IE	- 58.510,00 €
-------------------------------------------	---------------

Differenz	7.700,00 €
------------------	-------------------

Differenz in %	13,16
-----------------------	--------------

Zuschlag BF nach Insolvenzeröffnung reduziert in %	62
-----------------------------------------------------------	-----------

Vergütung

Und nicht zuletzt..... die Gesamtschau!

Hierzu: BGH v. 22.09.2016 - IX ZB 71/14, ZInsO 2016, 2077; BGH v. 10.07.2008 - IX ZB 152/07, ZInsO 2008, 854; BGH v. 26.04.2007 - IX ZB 160/06, ZInsO 2007, 436; BGH v. 01.03.2007 - IX ZB 277/05, ZInsO 2010, 1855; BGH v. 11.05.2006 - IX ZB 249/04, ZInsO 2006, 642; BGH v. 12.01.2006 - IX ZB 127/04, ZInsO 2006, 257; BGH v. 24.07.2003 - IX ZB 607/02, ZInsO 2003, 790

- **das Insolvenzgericht ist nicht gezwungen, jeden einzelnen Zu- oder Abschlagsgrund gesondert zu beurteilen**
- die jeweiligen Zu- und Abschlagstatbestände sind jedoch einzeln zu betrachten und zu bewerten
- **Aus der Begründung der gerichtlichen Festsetzung müssen alle Sachverhalte und deren Wertungen klar erkennbar sein, dass nicht nur eine pauschalierende Kürzung ohne sachliche Grundlage vorgenommen wird.**
- **Das Unterlassen einer Gesamtbetrachtung ist rechtsfehlerhaft (BGH v. 10.06.2021 - IX ZB 51/19, Rn. 49; BGH v. 10.06.2021 - IX ZB 27/19, Rn. 26)**

Vergütung

Und nicht zuletzt..... die Gesamtschau!

- Eine Gesamtschau kann das Gericht (der Insolvenzverwalter) nur dann vornehmen, wenn die **einzelfallbezogenen Inhalte vorgetragen werden, denn nur dann lassen sich Überschneidungen herausarbeiten und feststellen**
 - Einzelfallbezogene Inhalte **bestenfalls bereits im Berichtswesen**
 - **Zusammenfassende Wertung bereits im Vergütungsantrag möglich**
 - Signalwirkung
 - Transparenz

Fazit



Ein konkreter, einzelfallbezogener, detaillierter Vortrag lässt den Umfang der Tätigkeiten und den Grad der Schwierigkeiten (erst) erkennen und somit (erst) eine tatrichterliche Würdigung zu!



Vielen Dank
sagt Ihre Referentin



SACHVERSTÄNDIGENINSTITUT
FÜR INSOLVENZ- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

Dipl.-Rpfl.

SYLVIA WIPPERFÜRTH

LL.M. (com.)

Mediatorin BM®

Franz-Engländer-Straße 47, 52477 Alsdorf

T +49 (0)2404 5515961

wipperfuerth@sylviawipperfuerth.de

www.sylviawipperfuerth.de